

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

11. September 2024

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der folgenden Verordnungen:

- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12).

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden und stellt Anträge zur Revision der Wasserbauverordnung, der Abfallverordnung und der Verordnung über Belastungen des Bodens.

Im Folgenden nimmt der Regierungsrat Stellung zu den einzelnen Verordnungen.

1.1 Verordnung über den Wasserbau

Das Parlament hat am 15. März 2024 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, SR 721.100) verabschiedet, die die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Integralen Risikomanagements (IRM) im Bereich der Naturgefahren schafft. In der Vorlage enthalten waren auch Änderungen in der Anschlussgesetzgebung, wie des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sowie formale Anpassungen in weiteren Gesetzen. Diese Gesetzesanpassungen werden in Verordnungsrevisionen präzisiert. Dies erfolgt in der vorliegenden Totalrevision der Wasserbauverordnung. Die Ausführungsvorschriften der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) werden entsprechend der Wasserbauverordnung angepasst, um den harmonisierten Vollzug bei den gravitativen Naturgefahren weiterhin sicher zu stellen. Punktuell ebenfalls angepasst wird die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

Die Kantone haben aufgrund der geänderten Wasserbauverordnung mit finanziellen und personellen Mehrkosten im Vollzug zu rechnen, die der Bund teilweise mitträgt. Für den Kanton Aargau mit einem grossen Gewässernetz und der entsprechenden Bevölkerung ist mit Mehrkosten von rund

0,3–0,5 Millionen Franken jährlich zu rechnen. Bei den Schutzmassnahmen sollen die Kantone laut Bund durch die Abgeltungen des Bundes an den regelmässigen Unterhalt um rund 20 Millionen Franken entlastet werden. Für den Kanton Aargau ist dies nicht der Fall: Es können nur geringe Bundesmittel für den Unterhalt eingesetzt werden, weil die Beiträge des Bundes gemäss Programmvereinbarung Schutzbauten kaum für die Realisierung der prioritären Hochwasserschutzprojekte reichen. Durch die Umstellung beim kantonalen Vollzug sowie für die Erarbeitung von ergänzenden Unterlagen – beispielsweise Gesamtplanungen – entsteht für die Kantone ein personeller Mehraufwand.

Generell stellt der Regierungsrat fest, dass der Bund direkt und indirekt mehr Einfluss auf Umsetzung und den Vollzug durch die Kantone ausüben möchte. Als Beispiele seien die neu von den Kantonen verlangte Gesamtplanung Naturgefahren oder die zahlreichen Vollzugshilfen genannt, die der Bund publiziert.

Der Regierungsrat ist mit der vorliegenden Totalrevision der Wasserbauverordnung und der Anpassung der Waldverordnung und der Anpassung der Gewässerschutzverordnung weitgehend einverstanden und stellt folgende Anträge:

1.1.1 Art. 4 Abs. 3 WBV

1.1.1.1 Antrag

Art. 4 Abs. 3 WBV ist wie folgt zu formulieren: Sie berücksichtigen die Grundlagen ~~und die Vollzugshilfen~~ des Bundes.

1.1.1.2 Begründung

Die explizite Nennung der Vollzugshilfen in diesem Absatz ist nicht sachgerecht, weil die Vollzugshilfen Bestandteil der vielen fachlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen sind, die berücksichtigt werden müssen. Den Vollzugshilfen kommt materiell gesehen im Vergleich zu den weiteren Grundlagen keine Stellung zu, die einer besonderen Hervorhebung bedarf. Die Formulierung, dass ganz allgemein die Grundlagen des Bundes zu berücksichtigen sind, genügt.

1.1.2 Art. 12 Abs. 3 Bst. a WBV

1.1.2.1 Antrag

Die Schwelle für die Gewährung von Abgeltungen mittels Einzelverfügung soll von 5 Millionen Franken auf 10 Millionen Franken angehoben werden.

1.1.2.2 Begründung

Der vorgesehene Schwellenwert von 5 Millionen Franken ist zu tief angesetzt und bedeutet auf Seite Bund und Seite Kanton einen erheblichen administrativen Zusatzaufwand und Doppelspurigkeiten. Massnahmen im Umfang von 5 Millionen Franken sind als vergleichsweise klein zu bezeichnen, die zwar wichtig für eine Gemeinde sind, aber keine regionale oder überregionale Bedeutung haben. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 5a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) braucht es in diesen Projekten kein Verfahren mit Einzelverfügung, sondern die normale Abwicklung über die Programmvereinbarung in der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Es ist nicht stufengerecht, dass der Bund bei Massnahmen im Umfang von 5–10 Millionen Franken ein bundesinternes Vernehmlassungsverfahren durchführt, obwohl die Massnahmen bei den Kantonen im Rahmen eines Wasserbauprojektverfahrens geprüft und zumindest im Kanton Aargau durch den Regierungsrat genehmigt werden. Zugunsten der personellen Mehraufwände, welche die totalrevidierte Verordnung mit sich bringt, sollte diese personelle Entlastung bei Bund und Kantonen realisiert werden. Eine Anhebung des Schwellenwerts für Einzelverfügungen von 5 auf 10 Millionen Franken widerspricht übergeordnetem Recht nicht.

1.1.3 Art. 29 Abs. 1 Bst. c WBV

1.1.3.1 Hinweis

Der Kanton Aargau versteht unter der Erhebung der hydrologischen Grundlagen auch den Umgang mit den Extremen Punktniederschlägen B04 (Hydrologischer Atlas der Schweiz [HADES]). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist gebeten, einen besonderen Fokus (Priorisierung) auf das weitere Vorgehen und die weitere Anwendung der Extremen Punktniederschläge (B04) zu legen. Für die Umsetzung in den Kantonen ist die Realisierung von aktuellen Werkzeugen zur Hochwasserabschätzung dringlich, weil diese die Grundlage von Risikobetrachtungen bilden.

1.1.4 Art. 33 WBV

1.1.4.1 Hinweis

Mit Art. 33 WBV respektive Art. 70 WaV wird ein neuer Artikel eingeführt, damit die Kantone die Risikoübersichten und Gesamtplanungen für Hochwasser, Lawinen, Rutschung, Steinschlag und Erosion gemeinsam dem BAFU einreichen. Die Kantone müssen die Risikoübersichten und die Gesamtplanungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. e WBV und Art. 16 Abs. 2 Bst. e WBV bis zum 1. Dezember 2030 erstellen und diese gemäss den Vorgaben des BAFU aktualisieren. Die Frist für die Erarbeitung der Risikoübersichten und Gesamtplanungen wird als äusserst kurz erachtet. Der Umgang und die Anwendung mit den Extremen Punktniederschlägen (B04) ist noch nicht klar, bildet aber die Basis für die Hochwasserabschätzung, worauf anschliessend die Erstellung der Gefahrenbeurteilung, die Risikoübersichten und final die Gesamtplanungen folgen kann. Das BAFU ist gebeten, diese Grundlagen mit hoher Dringlichkeit zu bearbeiten.

1.2 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa)

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage einverstanden. Die geplanten Änderungen der VeVA beinhalten Präzisierungen und Anpassungen an die heutige Praxis.

1.3 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden und stellt folgende Anträge:

1.3.1 Art. 4 Abs. 1 Bst. g

1.3.1.1 Antrag

Art. 4 Abs. 1 Bst. g VVEA sollen wie folgt geändert werden (beantragte Änderung kursiv unterstrichen):

Abs. 1

Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere:

g. die Angaben über Massnahmen bei Betriebsunterbrüchen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, insbesondere betreffend die Entsorgung oder Zwischenlagerung dieser Abfälle für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten. Die Kantone sorgen zusammen mit den betroffenen Anlagebetreibern für die Möglichkeit einer Entsorgung für mindestens drei Monate.

1.3.1.2 Begründung

Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit bei Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA). Der Regierungsrat erachtet einen Notfallplan für den Betrieb dieser Anlagen als wichtig und befürwortet, dass dieser Teil der Abfallplanung ist. Er anerkennt die Notwendigkeit gewisser Lagerkapazitäten für Siedlungsabfälle und eines Vorrats an Betriebsmitteln.

Die in Art. 32 Abs. 2 Bst. h VVEA vorgeschlagene Sicherstellung eines zweimonatigen Regelbetriebs durch entsprechende Betriebsmittelreserven erachtet er als sinnvoll. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Betriebe frei darin sein müssen, ob diese Reserve im eigenen Betrieb oder extern sichergestellt werden.

Für den Fall, dass der Regelbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, müssen die zu treffenden Massnahmen zwingend koordiniert (das heisst Kanton und Anlagebetreibende) ausgearbeitet und umgesetzt werden. Die Bereitstellung eines Zwischenlagers für sämtliche Siedlungsabfälle für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten übersteigt die Kapazitäten der Kantone und KVA. Zum Beispiel müssen Zwischenlager betreffend Entwässerung, Löschwasserrückhalt und Platzbefestigung bestimmte Bedingungen einhalten, die nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. In Zusammenhang mit Art. 32 Abs. 2 Bst. h (Bereitstellung seitens KVA von Betriebsmitteln für den Weiterbetrieb für zwei Monate) ergibt sich gemäss vorliegendem Vorschlag des Regierungsrats zu Art. 4 Abs. 1 Bst. g VVEA eine geordnete Entsorgung von gesamthaft fünf Monaten, was aus Sicht des Kantons Aargau ausreichend ist. Im Fall eines mehrmonatigen Unterbruchs des Regelbetriebs dürfte ein genereller und aus heutiger Sicht nicht vorhersehbarer Ausnahmezustand herrschen. Das Vorgehen und die konkreten Massnahmen müssen dann unter Berücksichtigung der Gesamtsituation definiert und umgesetzt werden.

Entsorgung als umfassender Begriff im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) beinhaltet unter anderem auch die Zwischenlagerung, weshalb vorgeschlagen wird den Ausdruck "oder Zwischenlagerung" zu streichen.

1.3.2 Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i

1.3.2.1 Antrag

Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i VVEA sollen wie folgt geändert werden (beantragte Änderung kursiv unterstrichen):

Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

h. bei einem Unterbruch der Versorgung mit notwendigen Betriebsmitteln eine Reserve zur Verfügung steht, mit welcher der ~~Weiterbetrieb~~ Regelbetrieb für mindestens zwei Monate sichergestellt ist;

~~i. bei einem Betriebsunterbruch der Anlage Kapazitäten für die Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung zur Verfügung stehen, mit denen die Annahme solcher Abfälle für mindestens zwei Monate sichergestellt ist.~~

1.3.2.2 Begründung

Bei Bst. h ist zu definieren, für welchen Zustand der Betriebsmittelvorrat reichen soll, nämlich für den bewilligten Regelbetrieb ohne Erleichterung der LRV.

Bst. i ist zu streichen, da die Sicherstellung einer Zwischenlagerung von den Kantonen gemeinsam mit den KVA organisiert werden soll (siehe Antrag und Begründung zu Art. 4 Abs. 1 Bst. g). Die Probleme in so einem Fall lassen sich nur von Kantonen in Zusammenarbeit mit KVA und Deponien lösen.

1.4 Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Änderungen der AltIV einverstanden.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die humantoxikologisch begründeten Grenzwerte der AltIV dem aktuellen Stand der Toxikologie angepasst werden und mit der Trinkwassergesetzgebung abgestimmt sind. Dies ermöglicht einen risikobasierten und somit auch verhältnismässigen Vollzug. Für den Kanton Aargau ergeben sich durch die Anpassungen keine wesentlichen Auswirkungen.

Der Regierungsrat weist einzig darauf hin, dass der Grenzwert von Arsen mit 10 µg/l nahe an die gebietsweisen natürlichen (geogenen) Hintergrundbelastung (im Kanton Aargau bis 7 µg/l, in gewissen Alpenregionen höher) gesenkt wird. Da sich die Altlastenverordnung jedoch nur auf Belastungen bezieht, die (kumulativ erfüllt) von einem belasteten Standort und von Abfällen stammen, ist die Höhe der Hintergrundbelastung unerheblich für den Altlastenvollzug.

1.5 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden und stellt folgende Anträge:

1.5.1.1 Art. 1 Bst. b und Art. 6 Abs. 1 VBBo

1.5.1.2 Anträge

Art. 1 Bst. b VBBo soll wie folgt ergänzt werden (beantrage Ergänzung kursiv unterstrichen):

Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit regelt diese Verordnung:

b. die Massnahmen zur Vermeidung langfristiger Bodenverdichtung und -erosion und eines nachhaltigen Verlustes an organischer Bodensubstanz;

Art. 6 Abs. 1 VBBo soll wie folgt ergänzt werden (beantrage Ergänzung kursiv unterstrichen):

Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden, sowie der Verlust an organischer Bodensubstanz vermieden werden.

1.5.1.3 Begründung

Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, ist die organische Bodensubstanz (OBS) zentral für die Gewährleistung der Funktionen des Bodens und eine unverzichtbare Komponente für die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Der Verlust von OBS, vor allem in landwirtschaftlich genutzten und städtischen Böden, ist eine der wichtigsten Bodenbelastungen in der Schweiz. In landwirtschaftlich genutzten Böden verstärkt er zudem die Gefährdung von Bodenverdichtungen und Bodenerosion. Weiter ist ein Verlust von OBS respektive deren Erhalt klimarelevant. Der Erhalt respektive die Wiederherstellung eines standorttypischen Gehalts an OBS ist somit eine zentrale Aufgabe des Bodenschutzes.

Es fällt auf, dass in der Synopse zur VBBo eine Änderung von Art. 1 Bst. b und Art. 6 Abs. 1 vorgesehen ist. Weder im Erläuternden Bericht noch in der Vernehmlassungsvorlage sind jedoch weitergehende Ausführungen zu diesen Änderungen enthalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin